

Internationales Privatrecht

Erbrecht, Familie und Gesellschaft im IPR

Erbrecht

EuErbVO

Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Sachlicher Anwendungsbereich → universelles Recht (Art. 20)

Grundsätzlich nur **Sachnormverweisungen** (Art. 34)

Ausnahme:

Gesamtverweisung in Recht eines Drittstaates, wenn dessen IPR in das Recht

- eines Mitgliedstaates oder
- Recht eines Drittstaates, der sein eigenes Recht anwenden würde, verweist

nach Art. 1 Abs. 2 nicht anwendbar auf

- den Personenstand und Familienverhältnisse (a); entsprechende Vorfragen (bspw. Eheschließung als Vorfrage des Ehegattenerbrechts) sind aber unselbstständig anzuknüpfen, also nach dem IPR des Erbstatuts
- die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von Personen (b) → Art. 7 EGBGB
- Rechtsgeschäfte unter Lebenden (g) → Rom-I-VO
- gesellschaftsrechtliche Folgen (h) → Gesellschaftsstatut

Anknüpfungsmomente:

Rechtswahl in Testament oder Erbvertrag (Art. 22)

Gesetzliche Erbfolge (Art. 21)

- gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers im Todeszeitpunkt (Abs. 1)
- engere Verbindung zu einem anderen Staat (Abs. 2)

Zulässigkeit und Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen

- hypothetisches Erbstatut zum Zeitpunkt der Errichtung (Art. 24 – 26)
- Formwirksamkeit Art. 1 HTestformÜ (Art. 27)

Familienrecht

Eheschließung, Art. 13 EGBGB

- Staatsangehörigkeit der Partner (Abs. 1)
 - = für jeden Partner müssen die Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsordnung vorliegen
 - Voraussetzung fehlt → deutsches Recht, wenn Voraussetzungen von Abs. 2 vorliegen

- ausländische Eheschließung Minderjähriger (Abs. 3)
 - unter 16 Jahre → unwirksam
 - 16 bis 18 Jahre → aufhebbar

- Form Abs. 4

Ehescheidung

- Rom-III-VO
 - Wahl bestimmter Rechtsordnungen (Art. 5 Abs. 1)
 - Einigung und materielle Wirksamkeit
→ gewähltes Recht (Art. 6)
 - Form → Art. 7
 - ohne Rechtswahl → Art. 8

gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt
bei Anrufung des Gerichts

↓
sonst

gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt
im letzten Jahr vor Antragstellung, wenn
ein Ehepartner dort noch gewöhnlichen
Aufenthalt hat

↓
sonst

gemeinsame Staatsangehörigkeit
bei Anrufung des Gerichts

↓
sonst

Gerichtsort

Gesellschaftsrecht

Sitz oder Gründungsort?

- tatsächlicher Verwaltungssitz
- = Statutenwechsel bei Sitzverlegung
- Ausnahme → Gründung in anderem EU-Mitgliedstaat
- = Recht dieses Staates (EuGH, Niederlassungsfreiheit)

1. Wie wird das Gesellschaftsstatut ermittelt?

Antwort: Das Gesellschaftsstatut richtet sich grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft. Das ist der Ort der Hauptverwaltung, auch wenn sich diese nicht an dem in der Satzung festgelegten Ort befindet. Eine Ausnahme gilt für Gesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat gegründet wurden. Die Niederlassungsfreiheit gebietet es, auf diese Gesellschaft auch nach einem Sitzwechsel in die Bundesrepublik das Recht des Gründungsortes anzuwenden.